

Die Rückstellungen und Eigenmittel der Suva

Über die Suva

Die Suva ist ein Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems – sie versichert rund die Hälfte der Arbeitnehmenden gegen Unfälle in Beruf und Freizeit sowie gegen Berufskrankheiten. Die Suva wird paritätisch von den Sozialpartnern geführt und ist selbsttragend. Überschüsse fliessen in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.

Was das Gesetz definiert

Bei einem Unfall oder einer Berufskrankheit erbringt die Suva für ihre Versicherten gemäss Unfallversicherungsgesetz klar festgelegte Leistungen. Dies sind einerseits Heilkosten und Taggelder. Bei bleibenden Behinderungen oder Unfällen mit Todesfolge werden zudem Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Hilflosen- und Integritätsentschädigungen ausgerichtet.

Der Gesetzgeber will, dass kommende Generationen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten aus der Vergangenheit nicht tragen müssen. Daher müssen **alle zukünftigen Leistungen aus allen bereits geschehenen Unfällen und Berufskrankheiten** durch Rückstellungen gedeckt sein (Art. 90 UVG). Es dürfen keine zukünftigen Prämien zur Finanzierung von Unfällen aus der Vergangenheit verwendet werden.

Rückstellungen für künftige Heilkosten und Taggelder

Ein Bagatellunfall, bspw. ein verstauchtes Fussgelenk, ist meist in wenigen Wochen abgewickelt und hat kaum Spätfolgen. Bei schweren Unfällen fallen oft über viele Jahre Heilkosten und Taggelder an. Bei komplizierten Knieverletzungen, Rückenmarks- oder Hirnverletzungen kann alleine die akutmedizinische Behandlung viele Monate dauern, dazu kommen langwierige Rehabilitationsmassnahmen und gegebenenfalls die Behandlung von Spätfolgen. In manchen Fällen entstehen lebenslang Kosten, beispielsweise für die periodische Erneuerung von Prothesen.

Über alle Unfälle und Berufskrankheiten hinweg ergibt sich so ein erstaunlich langer durchschnittlicher Zeithorizont

der Heilkosten und Taggelder von rund drei Jahren. Das bedeutet, dass die Suva entsprechende Rückstellungen für den Bedarf von rund drei Jahren halten muss, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Die Bestimmung der Rückstellungen für Kurzfristleistungen erfolgt aufgrund branchenüblicher Standards, analog der Praxis der privaten Versicherungsgesellschaften.

Rückstellungen für Renten und andere Langfristleistungen

Im Falle bleibender Behinderungen werden, wie erläutert, Renten ausgerichtet. Die Rückstellungen müssen genügen, um alle zukünftigen Rentenzahlungen aus allen bereits geschehenen Unfällen und Berufskrankheiten zu decken. Es ist (anders als bei der AHV oder der IV) nicht zulässig, die Renten aus zukünftigen Prämieinnahmen zu finanzieren (siehe Art. 90 UVG).

Weil die Verunfallten zum Unfallzeitpunkt erwerbstätig sind und die Renten lebenslang laufen, beträgt die mittlere Laufzeit einer neuen Rente ab Unfalldatum rund 37 Jahre. Die mittlere Restlaufzeit der **heute bereits gesprochenen Renten** beträgt rund die Hälfte, nämlich rund 18 Jahre. Um diese Verpflichtungen vollumfänglich zu decken, müssten somit durchschnittlich das 18-fache der jährlichen Rentenzahlungen an Rückstellungen vorhanden sein. Da in dieser Zeit Kapitalerträge auf den Rückstellungen anfallen (die gesetzliche Berechnungsgrundlage ist der technische Zins), reduzieren sich die Rückstellungen etwas.

Die lange Laufzeit und die hohe Anzahl laufender Renten bedingen sehr hohe Rückstellungen zur Deckung aller künftigen Ansprüche.

Für die genaue Bestimmung der Rentendeckungskapitalien erlässt der Bund detaillierte Richtlinien, welche für die Suva und für die privaten Unfallversicherer gleichermaßen gelten.

Sämtliche Rückstellungen werden in einem mehrstufigen Prozess zuerst intern und dann durch die externe Revision auf ihre Angemessenheit überprüft. Der jährliche Geschäftsabschluss wird durch den Suva-Rat verabschiedet und letztendlich vom Bundesrat genehmigt.

Der Beitrag der Kapitalerträge

Die Rückstellungen der Suva werden ertragbringend investiert. Der Gesetzgeber schreibt vor, was aus den Erträgen auf Rückstellungen finanziert wird. Analog einer Pensionskasse werden, wie oben beschrieben, die Rückstellungen für Renten zum technischen Zins verzinst. Da die Rentnerinnen und Rentner einen gesetzlichen Anspruch auf Teuerungsausgleich haben, sind zudem auch die Teuerungszulagen aus den Kapitalerträgen zu finanzieren. Um diese Finanzierungsvorgaben zu erreichen, enthält die Anlagestrategie der Suva neben risikoarmen Obligationen auch substantielle Anteile an Aktien und Immobilien, durchaus vergleichbar mit einer Pensionskasse.

Die Kapitalerträge tragen insgesamt rund einen Fünftel zur Finanzierung der Suva bei, ohne diese Erträge wären die Prämien entsprechend höher.

Die Rolle der Eigenmittel

Die Prämien und die beschriebenen Rückstellungen sind so festgelegt, dass sie den Schadenaufwand decken können, wenn der Geschäftsgang den Erwartungen entspricht. In der Realität weicht der Geschäftsgang aufgrund diverser Risiken von diesen Erwartungen ab.

Diese Risiken umfassen Grossschäden wie Naturkatastrophen und ähnliche Ereignisse, zudem das Inflationsrisiko und als bedeutendsten Faktor das Anlagerisiko. Damit die Ansprüche der Versicherten auch bei ungünstigen Entwicklungen gedeckt sind, z. B. einem Kurssturz an der Börse, hält die Suva sogenannte Eigenmittel.

Dabei wird differenziert nach Eigenmitteln, welche versicherungstechnische Risiken abdecken (Ausgleichsreserven) und solchen für die Anlagerisiken (Rückstellungen für Risiken aus Kapitalanlagen).

Der Bund legt fest, wie hoch diese Eigenmittel mindestens sein müssen (Art. 111 Abs. 4 UVV): Sie müssen wenigstens ein Schadenereignis decken können, wie es nur einmal alle hundert Jahre vorkommt.

Zusammenfassung

Die Rückstellungen und Reserven der Suva beruhen auf klaren gesetzlichen Grundlagen. Sie dienen der nachhaltigen Sicherstellung der Renten und aller anderen gesetzlichen Leistungsansprüche der Versicherten und verhindern, dass künftige Generationen für Schäden aus der Vergangenheit aufkommen müssen. Liegen Rückstellungen oder Eigenmittel über dem Bedarf, profitieren die Versicherten von den Überschüssen in Form tieferer Prämien.